

RECHTSSACHE 57/65

FIRMA ALFONS LÜTTICKE GMBH

GEGEN

HAUPTZOLLAMT SAARLOUIS

Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Finanzgericht des Saarlandes

**Urteil des Gerichtshofes
vom 16. Juni 1966¹**

Leitsätze

1. *Mitgliedstaaten der EWG — Sich selbst genügende Verpflichtungen aus dem Vertrag — Begriff — Rechte der Einzelnen — Wahrung dieser Rechte durch die staatlichen Gerichte*
2. *Politik der EWG — Gemeinsame Regeln — Steuerliche Vorschriften — Auf Waren aus anderen Mitgliedstaaten erhobene inländische Abgaben eines Mitgliedstaats — Verbot der Diskriminierung im Vergleich zur Belastung der inländischen Erzeugnisse dieses Staates — Zeitpunkt der Anwendung dieses Rechtssatzes — Wesen und Folgen des Rechtssatzes — Rechte der Einzelnen — Wahrung dieser Rechte durch die staatlichen Gerichte*
(EWG-Vertrag, Artikel 95)
3. *Politik der EWG — Gemeinsame Regeln — Steuerliche Vorschriften — Kumulative Mehrphasensteuer — Festlegung von Durchschnittssätzen für eingeführte Waren oder Gruppen von solchen — Ermächtigung durch den Vertrag — Wesen — Keine Rechte der Einzelnen — Kein Einfluß des Artikels 97 auf die Auslegung von Artikel 95*
(EWG-Vertrag, Artikel 95, 97)
4. *Zölle und inländische Abgaben — Gleichzeitige Anwendung der sie betreffenden Vorschriften auf ein und denselben Sachverhalt — Unzulässigkeit*
(EWG-Vertrag, Artikel 12, 13, 95)
5. *Politik der EWG — Gemeinsame Regeln — Steuerliche Vorschriften — Inländische Abgaben — Abgaben zum Ausgleich ihrer Wirkungen — Inlandscharakter*
(EWG-Vertrag, Artikel 95)

1. Vgl. Leitsatz Nr. 7 des Urteils 6/64, RsprGH X 1257.
2. Artikel 95 Absatz 1 EWG-Vertrag erzeugt unmittelbare Wirkungen und begründet indivi-

duelle Rechte des Einzelnen, welche die staatlichen Gerichte zu beachten haben.

Nach Artikel 95 Absatz 3 ist Absatz 1 auf die bei Inkrafttre-

1 - Verfahrenssprache: Deutsch.

- ten des Vertrages in Geltung
gewesenen Rechtsvorschriften
erst mit Beginn der zweiten
Stufe der Übergangszeit an-
wendbar.
3. Artikel 97 erlaubt den Mitglied-
staaten, welche die Umsatz-
steuer nach dem System der
kumulativen Mehrphasensteuer
erheben, Durchschnittssätze für
Waren oder Gruppen von Wa-
ren festzulegen, und stellt somit
eine spezielle Anpassungsvor-
schrift zu Artikel 95 dar, die
ihrem Wesen nach keine unmit-
telbaren Wirkungen in den
Rechtsbeziehungen zwischen
 - den Mitgliedstaaten und ihren
Rechtsunterworfenen erzeugen
kann. Dieser Sonderfall des
Artikels 97 kann jedoch keines-
falls die Auslegung von Artikel
95 beeinflussen.
 4. Die Artikel 12 und 13 einerseits
und 95 andererseits können
nicht auf ein und denselben
Sachverhalt angewandt werden.
 5. Eine Abgabe, welche die Wir-
kung einer inländischen Abgabe
ausgleichen soll, nimmt durch
diese Zweckbestimmung den
Charakter der Abgabe an, deren
Wirkung sie ausgleichen soll.

In der Rechtssache 57/65

betreffend ein Ersuchen um Vorabentscheidung aufgrund von
Artikel 177 EWG-Vertrag, vorgelegt vom Finanzgericht des Saar-
landes (Zweite Kammer) in dem vor ihm anhängigen Rechtsstreit

FIRMA ALFONS LÜTTICKE GMBH,
Köln-Deutz,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Peter Wendt, Hamburg,

Berufungsführerin,

gegen

HAUPTZOLLAMT SAARLOUIS,

Berufungsgegnerin,

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung

des Präsidenten Ch. L. Hammes,

der Kammerpräsidenten L. Delvaux und W. Strauß,